

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung ab 1.1.2018

Tarif-Nr.	Tatbestandsmerkmale	Tarif in Euro
1	Kopien und Lichtpausen (allgemeiner Verwaltungsbereich)	
1.1	Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A4	0,30 – 1,00
1.1.2	Kopien bis Format DIN A3	0,50 – 1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	7,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	7,00
2.2.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften der Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopierer- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	7,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,50
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,50 – 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach §72 Abs 1 NBauO- soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	6,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dienstpositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Je angefangene halbe Stunde 17,00 – 27,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stammbezirksverzeichnissen und dgl.)	siehe Tarif-Nr. 1
4.1	für jede angefangene Seite	siehe Tarif-Nr. 1
4.2	jedoch mindestens	siehe Tarif-Nr. 1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50

6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	17,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000€ des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	27,50
8.1.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000€	6,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000€ des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	27,50
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000€	6,00
8.3	Ausfertigungen von Genehmigungen u. ä.	
8.3.1	Ausfertigungen von Stillhalteerklärungen	27,50
8.3.2	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	27,50
8.3.3	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	27,50
8.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr.8.1 bis 8.3 fallen	27,50 – 50,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	110,00
9	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
9.1	Zweitausfertigungen von Zeugnissen	3,00 – 100,00
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	6,00
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
12	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,60 mindestens 10,00
14	Erschließungsbescheinigungen	
	Je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50

15	Überwachung von Arbeiten, die auf die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
15.1	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,00 – 27,50
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,00 – 27,50
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,00 – 27,50
17	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
17.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00€	35,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00€	8,00
	höchstens aber	2.000,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00€	8,00
	mindestens	33,00
	höchstens	2.000,00
17.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	33,00 – 330,00
17.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	22,00
17.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	33,00 – 330,00

18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangenen Tag	7,00
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten	
	je Seite	2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu 18.1 erhoben werde.	
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	Für jeden Tag	7,00
18.3.2	Für eine Woche	22,00
18.3.3	Für längere Zeit bis zu	55,00
	<u>18.1 bis 18.3</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00€ bis 500,00€ ist die Werttabelle (Anlage 2) heranzuziehen.	

**Werttabelle zu Tarif-Nr. 19 des Kostentarifs zur
Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde
Bienenbüttel**

Wertstufe bis einschließlich in €	Gebühren in €
125,00	8,00
500,00	27,50
2.500,00	55,00
5.000,00	71,50
7.500,00	88,00
10.000,00	99,00
12.500,00	110,00
15.000,00	121,00
25.000,00	165,00
37.500,00	209,00
50.000,00	247,50

Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 44,00 € zu berechnen.